

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 2/1916 (1916)

**Artikel:** Kanton Zürich

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-22542>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Regulative etc.).

---

### I. Kanton Zürich.

#### 1. Volksschule (Primar- und Sekundarschule).

**1. Abänderung der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913.** (Vom 7. Januar 1915.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. § 29 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen erhält folgende Fassung:

„Als Erkrankungen im Sinne des § 12 des Gesetzes gelten auch durch Unfälle verursachte gesundheitliche Schädigungen, sofern der Unfall dem Lehrer bei Ausübung seiner beruflichen oder einer damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeit (z. B. bei Anlaß von Schulreisen, Turnkursen, Samariterkursen, auf dem Schulwege) zugestoßen und nicht auf eine unerlaubte Handlung oder auf grobe Fahrlässigkeit des Lehrers zurückzuführen ist. In zweifelhaften Fällen entscheidet endgültig der Erziehungsrat.“

Ist der Unfall, der die Errichtung eines Vikariates nötig macht, durch ein Verschulden Dritter herbeigeführt worden, so fallen die Kosten der Stellvertretung nur insoweit zu Lasten des Staates, als sie nicht durch Schadenersatzansprüche des Verletzten gedeckt werden können.“

II. Publikation im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung, sowie Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens.

---

#### 2. Mittelschulen und Berufsschulen.

#### 2. Regulativ betreffend die Verabreichung von Stipendien an Schüler zürcherischer Mittelschulen. (Vom 11. Dezember 1915.)

§ 1. Bedürftigen Schülern der Kantonsschule in Zürich (Gymnasium, Industrieschule und kantonale Handelsschule) können bei guter Begabung, anerkennenswertem Fleiß und Wohlverhalten Freiplätze eventuell mit Stipendien, Schülern des Gymnasiums und der Industrieschule der Stadt Winterthur Stipendien gewährt werden.

§ 2. Die Vergebung von Freiplätzen und Stipendien ist Sache des Erziehungsrates.

§ 3. Die Inhaber von Freiplätzen sind von der Bezahlung der Einschreibgebühr, des Schulgeldes, des Sammlungsbeitrages und allfälliger Laboratoriums- oder Kontorgebühren befreit. Sie haben aber die Prämie für die Unfallversicherung wie die übrigen Schüler zu entrichten.

§ 4. Die ordentlichen Jahresstipendien betragen:

im 7. und 8. Schuljahr:	50 bis 100 Fr.
" 9. " 10. "	80 " 150 "
" 11. bis 13. "	120 " 250 "

Innerhalb der vorstehenden Ansätze kann bei gutem Verhalten des Stipendiaten von Jahr zu Jahr eine angemessene Erhöhung des Betrages des Stipendiums eintreten. Zu dem ordentlichen Stipendium kann außerdem in dringlichen Fällen eine Zulage aus den Erträgnissen des Stipendienfonds der höhern Lehranstalten gewährt werden.

§ 5. Freiplätze und Stipendien werden nur solchen Schülern zugesichert, deren Eltern entweder Bürger des Kantons Zürich sind oder Schweizerbürger mit mindestens zehnjähriger Niederlassung im Kanton Zürich. Ausnahmsweise kann Schweizerbürgern, auch wenn die letztere Bedingung nicht erfüllt ist, aus dem Stipendienfonds der höhern Lehranstalten ein Stipendium gewährt werden.

Ausländer sind von der Gewährung von Stipendien und Freiplätzen ausgeschlossen.

§ 6. Zur Erlangung eines Stipendiums ist in den wissenschaftlichen Fächern eine durchschnittliche Leistungsnote von mindestens 4,5 notwendig. Sinkt die Zensur unter diesen Durchschnitt, so kann das Stipendium auf Zusehen hin für ein halbes Jahr weiter bewilligt werden. Haben sich nach Verlauf dieser Zeit die Leistungen nicht auf den angegebenen Durchschnitt gehoben, so wird dem Schüler das Stipendium entzogen.

Ausnahmsweise kann ein Freiplatz bei einer mittleren Leistungsnote von mindestens 4 gewährt werden.

§ 7. Bei der Bemessung der Höhe des Stipendiums sind zu berücksichtigen: die ökonomischen Verhältnisse der Eltern, Zahl, Alter und Erwerbsfähigkeit der Kinder, Krankheit in der Familie. Auf Ganz- und Halbwaisen ist besonders Rücksicht zu nehmen, ebenso auf Schüler vom Lande, die in Pension sind oder mit der Bahn zur Schule kommen.

An Zöglinge öffentlicher Waisenhäuser werden keine Stipendien ausgerichtet.

§ 8. Repetenten erhalten für das betreffende Schuljahr, provisorisch promovierte Schüler für das betreffende halbe Jahr weder Stipendien, noch Freiplätze. Eine Ausnahme kann gemacht werden, wenn die wenig befriedigenden Leistungen des Schülers durch Krankheit oder hinderliche Familienverhältnisse begründet sind.

**§ 9.** Mangelhafter Fleiß oder schlechtes Betragen hat den Entzug des Stipendiums und des Freiplatzes zur Folge.

**§ 10.** Gesuche um Gewährung von Freiplätzen und Stipendien sind bis zum 1. Mai, ausnahmsweise für das Winterhalbjahr bis zum 1. Oktober dem Rektorat schriftlich einzureichen und jeweilen im Frühjahr unter Angabe der Familien- und ökonomischen Verhältnisse zu erneuern. Dem erstmaligen Stipendiengesuch ist ein amtlicher Steuerausweis beizugeben.

**§ 11.** Die Rektorate prüfen die eingegangenen Gesuche und treten zum Zwecke der Bestätigung vorhandener Dürftigkeit und Würdigkeit nötigenfalls mit den Eltern in Verbindung.

Die eingegangenen Gesuche sind mit den Berichten der Rektorate über die Gesuchsteller und mit den Anträgen bis zum 15. Mai beziehungsweise 15. Oktober der Erziehungsdirektion einzureichen, die nötigenfalls zur Bereinigung der Vorlage an den Erziehungsrat die Rektoren zu einer Konferenz einberuft.

**§ 12.** Die Ausrichtung der Stipendien erfolgt halbjährlich durch die Kantonsschulverwaltung je im Juni und im Dezember nach Eingang einer Weisung der Rektorate.

**§ 13.** Die Überwachung der Stipendiaten ist Sache der Rektorate. Sie setzen sich zu diesem Zwecke mit den Lehrern und mit den Eltern in Verbindung.

**§ 14.** Dieses Regulativ tritt nach dessen Genehmigung durch den Regierungsrat auf 15. April 1916 in Kraft.

### **3. Auszug aus dem Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Zürich.**

(Vom 22. Januar 1915.)

*Technikum, Regulativ. Die Erziehungsdirektion,  
auf den Antrag der Direktion des Technikums in Winterthur  
vom 8. Januar 1915,*

*verfügt:*

I. Im Regulativ betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur vom 14. August 1901 erhält § 6, Absatz 2, in Übereinstimmung mit der vom Regierungsrat am 31. Dezember 1914 festgesetzten Änderung von § 31 des Reglements für das Technikum in Winterthur vom 2. August 1900 folgende Fassung:

„Schweizerbürger bezahlen bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 10 und vor der Schlußprüfung eine Diplomsausfertigungsgebühr von Fr. 2. Angehörige eines fremden Staates haben in beiden Fällen den dreifachen Betrag zu bezahlen.“

II. Mitteilung an die Direktion des Technikums in Winterthur.

### 3. Universität.

#### 4. Reglement über theologische Fakultätsprüfungen an der Universität Zürich. (Vom 7. Januar 1914, mit Abänderung vom 25. September 1915).

NB. K = Konkordatsreglement von 1906. P = Theologische Promotionsordnung von 1901.

##### I. Allgemeines.

§ 1. Personen schweizerischer Herkunft, die auf Grund der bestehenden Ordnungen und Vorschriften zu den offiziellen Prüfungen der Konkordatsbehörde nicht zugelassen werden können (z. B. Damen), sowie Ausländer, die in ihrer Heimat zur Ablegung einer theologischen Prüfung keine Gelegenheit haben, oder besondere Gründe dafür geltend zu machen vermögen, daß sie eine Meldung daselbst unterlassen, können sich einer solchen Prüfung nach Beibringung der erforderlichen Ausweise bei der theologischen Fakultät der Universität Zürich unterziehen.

§ 2. Das über eine bestandene Prüfung auszustellende Zeugnis hat nicht die gleiche Geltung wie ein Zeugnis einer staatlich eingesetzten Prüfungsbehörde und verleiht insbesondere nicht die Anstellungsfähigkeit im Kirchendienst; es enthält aber die Erklärung der Fakultät, daß der Geprüfte sich über das Maß von Kenntnissen und praktischer Befähigung (mit Vorbehalt von § 24) ausgewiesen habe, welches bei den Prüfungen der Konkordatsbehörde gefordert wird.

§ 3. Es finden zwei Prüfungen statt, eine erste auf einer mittleren Stufe des theologischen Studiums, eine zweite auf der abschließenden Stufe desselben. Die zweite Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil; jeder von beiden wird getrennt beurteilt.

##### II. Meldung zu den Prüfungen.

§ 4. Die Prüfungen werden nur im Laufe des Semesters abgenommen. Die Meldungen dazu sind spätestens vier Wochen vor dessen Schluß dem Dekanat der Fakultät einzureichen.

§ 5. Der Meldung zur ersten Prüfung sind einzuverleiben oder beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des Lebens- und Studienganges des Bewerbers;
2. eine Angabe der Gründe, warum er seine Meldung nicht an eine staatlich eingesetzte Prüfungsbehörde richtet;
3. ein Zeugnis darüber, daß er die Maturität in den Gymnasialfächern mit Einschluß des Griechischen mindestens vier, die im Hebräischen mindestens drei Semester vor der Prüfung erlangt hat, oder Ausweise, die von der Fakultät als vollkommen gleichwertig anerkannt werden können;
4. Dokumente, die dartun, daß er vor der Prüfung mindestens vier Semester an der evangelisch-theologischen Fakultät einer

Universität, deren Vortragssprache ihm hinreichend geläufig war, theologische Studien betrieben und sich insbesondere an den exegetischen und kirchenhistorischen Seminarien beteiligt hat, oder Ausweise über theologische Studien, die von der Fakultät als vollkommen gleichwertig anerkannt werden können;

5. ein durchaus genügendes Sittenzeugnis (für Studierende der Universität Zürich ein unmittelbar vor der Meldung ausgestelltes Zeugnis des Rektorates).

(§ 5, Nr. 3 nach Beschlüssen des Konkordates, Nr. 4 nach K. § 2, Absatz 2.)

§ 6. Der Meldung zur zweiten Prüfung sind einzuverleiben oder beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des Lebens- und Studienganges des Bewerbers, oder wenn eine solche schon früher eingereicht war, eine Ergänzung derselben bis auf die Gegenwart;
2. eine Angabe der Gründe, warum er seine Meldung nicht an eine staatlich eingesetzte Prüfungsbehörde richtet;
3. ein Zeugnis über die bestandene erste Prüfung oder, wenn diese nicht bei der theologischen Fakultät in Zürich abgelegt worden ist, ein Ausweis, der von dieser als vollkommen gleichwertig anerkannt werden kann;
4. ein Zeugnis darüber, daß der Bewerber die Maturität in den Gymnasialfächern mit Einschluß des Griechischen mindestens sechs, die im Hebräischen mindestens fünf Semester vor der Prüfung erlangt hat, oder Ausweise, die von der Fakultät als vollkommen gleichwertig anerkannt werden können;
5. Dokumente, welche dartun, daß er vor der Prüfung mindestens sechs Semester an der evangelisch-theologischen Fakultät einer Universität, deren Vortragssprache ihm hinlänglich geläufig war, davon mindestens zwei Semester in Zürich, theologische Studien betrieben und sich insbesondere an wissenschaftlichen Seminarien, sowie an katechetischen und homiletischen (mit Vorbehalt von § 24) Übungen beteiligt hat, oder Ausweise über theologische Studien, die von der Fakultät als vollkommen gleichwertig anerkannt werden können;
6. ein durchaus genügendes Sittenzeugnis (wie § 5, Nr. 5). (§ 6 Nr. 4 nach Beschlüssen des Konkordates, Nr. 5 nach K. § 2 B 2.)

§ 7. Bewerber, die ihre Meldung zurückziehen oder wegen ungenügender Leistungen in der Prüfung abgewiesen worden sind, haben bei einer zweiten Meldung, die frühestens ein Semester nach der ersten erfolgen darf, ein neues Sittenzeugnis und Ausweise über die seit der ersten Meldung gemachten Studien beizubringen. (Nach K. § 4.)

### III. Gemeinsame Bestimmungen über beide Prüfungen.

§ 8. Die Prüfung nehmen nach Tunlichkeit sämtliche Mitglieder der Fakultät ab, soweit sie die jedesmal in Frage kommenden Fächer vertreten. (P. § 9.)

Für die Gültigkeit der Prüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Fakultätsmitglieder notwendig. (= P. § 9.)

Der Dekan stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt die strengere Ansicht. (Nach K. § 7, Alinea 6.)

§ 9. Jede Prüfung ist teils eine schriftliche, teils eine mündliche.

Wenn nur ein Kandidat geprüft wird, soll die mündliche erste Prüfung  $1\frac{1}{2}$ , die mündliche zweite Prüfung 2 Stunden dauern. Werden mehrere gleichzeitig geprüft, so ist die Zeitdauer angemessen zu verlängern, jedoch so, daß an einem Tage nicht länger als 3 Stunden geprüft wird.

§ 10. Das Prüfungsresultat wird in der Weise ermittelt, daß für jedes Fach der schriftlichen und der mündlichen Prüfung auf den Antrag der betreffenden Examinatoren die Leistungen mit der Note 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = ungenügend, 5 = schlecht taxiert und hierauf die Gesamtzensur festgestellt wird. (= K. § 7, Alinea 1.)

Bei deren Berechnung werden die Brüche von  $1\frac{1}{2}-2=2$ , von  $2\frac{1}{2}-3=3$ , von  $3\frac{1}{2}-4=4$  gerechnet. (K. § 7, Alinea 2.)

§ 11. Wer in zwei Prüfungsgegenständen der ersten oder des theoretischen Teils der zweiten Prüfung sowohl für seine schriftliche, als für seine mündliche Leistung die Note 4 oder 5 erhalten hat, wird abgewiesen. Im übrigen gilt die Prüfung nur dann als bestanden, wenn in der Mehrzahl der Prüfungsfächer und ebenso als Gesamtzensur die Note 1, 2 oder 3 erteilt wird. (Nach K. § 7, Alinea 1; weggelassen ist Alinea 3.)

§ 12. Wer seine Meldung zurückzieht, nachdem die schriftlichen Arbeiten taxiert sind, gilt als abgewiesen, wenn sie bei der ersten Prüfung sämtlich, bei dem theoretischen Teil der zweiten Prüfung in zwei Fächern die Note 4 oder 5 erhalten haben. (Nach K. § 7, Alinea 4.)

§ 13. Nach zweimaliger Abweisung ist die Zulassung zu einer weiteren Prüfung von einem besonderen Beschuß der Fakultät abhängig.

§ 14. Das über jede bestandene Prüfung auszustellende Zeugnis enthält die im ganzen und die in den einzelnen Fächern erteilten Noten. Es wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

#### IV. Die erste Prüfung.

§ 15. Die erste Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Geschichte der Philosophie bis zur Gegenwart;
2. allgemeine Religionsgeschichte;
3. Kirchengeschichte in Verbindung mit Kulturgeschichte;
4. Lesen und Übersetzen leichterer Abschnitte aus dem Alten Testament in der Ursprache, sowie Kenntnis der einzelnen Bücher und des wesentlichen Inhalts derselben;

5. Lesen und Übersetzen von Abschnitten aus dem Neuen Testament und Kenntnis der einzelnen Bücher nach ihrem Hauptinhalt. (§ 15 = K. § 9.)

§ 16. Die Prüfung in der Geschichte der Philosophie und in der Kirchengeschichte geschieht schriftlich und mündlich; in den übrigen Fächern wird bloß mündlich geprüft. (= K. § 10.)

§ 17. In der schriftlichen Prüfung haben die Kandidaten aus jedem der in § 16 genannten Fächer in zwei Stunden ein Thema unter beständiger Aufsicht zu bearbeiten. Hierzu werden ihnen aus jedem Fache zwei von den Examinatoren gestellte Themata zur Auswahl vorgelegt. Die Klausurarbeiten werden in Zirkulation gesetzt. (Nach K. § 11.)

§ 18. In der mündlichen Prüfung soll den Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, sich darüber auszuweisen, daß sie den Gesamtorganismus der betreffenden Disziplinen überschauen und mit dem wesentlichen Detail einzelner Abschnitte bekannt sind. (= K. § 12.)

## V. Die zweite Prüfung.

### A. Theoretischer Teil.

§ 19. Der theoretische Teil der zweiten Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Altes Testament;
2. Neues Testament;
3. Dogmatik, Dogmengeschichte und Symbolik;
4. christliche Ethik mit Berücksichtigung auch der sozialen Probleme
5. praktische Theologie: Homiletik, Katechetik, Liturgik, Kirchenorganisation, Seelsorge, soziale Arbeit, äußere Mission;
6. Pädagogik in Verbindung mit Psychologie.

Bei Nr. 1 und 2 wird neben sprachlicher Sicherheit Kenntnis der literarischen und biblisch-theologischen Fragen erwartet. (§ 19 = K. § 14.)

§ 20. In der schriftlichen Prüfung haben die Kandidaten aus jedem der in § 19, Nr. 1—4 genannten Fächer in zwei Stunden ein Thema unter beständiger Aufsicht zu bearbeiten. Hierzu werden ihnen aus jedem Fache zwei von den Examinatoren gestellte Themata zur Auswahl vorgelegt. Die Klausurarbeiten werden in Zirkulation gesetzt. (Nach K. § 15.)

§ 21. In der mündlichen Prüfung soll den Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, sich darüber auszuweisen, daß sie die in § 19 genannten Fächer in ihrer wissenschaftlichen Gliederung überschauen und mit dem wesentlichen Detail einzelner Abschnitte derselben genügend vertraut sind. (= K. § 16.)

§ 22. Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung wird darüber entschieden, ob der gesamte theoretische Teil der Prüfung bestanden sei oder nicht. (Nach K. § 17.)

## B. Praktischer Teil.

§ 23. Für alle Kandidaten besteht die schriftliche Prüfung in einer katechetischen Präparation über einen aufgegebenen Text, zu deren Ausarbeitung unter beständiger Aufsicht vier Stunden eingeräumt werden, die mündliche in einer Probekatechese, deren Text dem Kandidaten zwei Tage vorher bekannt gegeben wird. Die schriftliche Arbeit wird bei den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt.

§ 24. Als nicht obligatorischer Teil kommt hinzu eine Prüfung im Ausarbeiten und Halten einer Predigt oder eines religiösen Vortrages. Die Wahl zwischen beiden Möglichkeiten steht dem Kandidaten frei, ebenso, ob er die Prüfung nur schriftlich, oder auch mündlich ablegen will. In welchem Umfang er die Prüfung bestanden, oder ob er auf ihre Ablegung verzichtet hat, ist im Zeugnis anzugeben.

§ 25. Für die schriftliche Ausarbeitung einer ausgeführten Predigt oder eines ausgeführten religiösen Vortrages werden dem Kandidaten drei Texte, beziehungsweise Themata, zur Auswahl vorgelegt und sieben Tage Zeit gewährt.

§ 26. Der mündlichen Abhaltung der Predigt oder des religiösen Vortrages wohnt eine Delegation von mindestens zwei Mitgliedern der Fakultät bei und gibt im Namen der Fakultät ihr Urteil ab.

§ 27. Nach Abschluß der praktischen Prüfung wird entschieden, ob sie abzunehmen oder nach mindestens sechs Monaten zu wiederholen sei.

## VI. Kosten.

§ 28. 1) Die Prüfungen sind unentgeltlich.

## 5. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung) der Universität Zürich. (Vom 16. Februar 1915.)

### I. Anmeldung.

§ 1. Die philosophische Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung) erteilt die Doktorwürde gemäß § 42 der Universitätsordnung vom 8. Januar 1914 :

1. infolge einer ihr eingereichten Bewerbung;
2. ohne vorausgegangene Bewerbung, von sich aus, auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion).

### A. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 2. Die Bewerbung um die Promotion geschieht bei dem Dekan der Fakultät durch ein schriftliches Gesuch, dem der Bewerber folgende Ausweise beizulegen:

<sup>1)</sup> Neue Fassung durch Erziehungsratsbeschuß v. 25. Sept. 1915.

1. einen Abriß seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitæ);
2. genügende amtliche Zeugnisse über die im curriculum vitæ angegebenen Studien, sowie über mindestens zwei an der philosophischen Fakultät II der Universität Zürich als regulärer Studierender zugebrachte Semester; ein Erlaß der letztern Verpflichtung kann nur unter besondern Umständen durch Fakultätsbeschuß erfolgen;
3. eine von ihm verfaßte Abhandlung (Dissertation), die in der Regel als Manuskript, jedoch in druckfertigem Zustand, einzureichen ist, aus welcher die Befähigung des Verfassers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht; über die Entstehung der Dissertation sind vollständig sicherstellende Ausweise vorzulegen;
4. die Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 30).

Sofern die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird (§ 11), ist die Dissertation gleichzeitig mit der Anmeldung zur Schlußprüfung (§ 13) einzureichen; die Zulassung zur Schlußprüfung vor Einreichung der Dissertation kann ausnahmsweise durch Fakultätsbeschuß bewilligt werden.

§ 3. Der Bewerber hat in seinem Gesuch das Hauptfach und die Nebenfächer (§§ 9, 10) zu bezeichnen. Als Hauptfach gilt dasjenige Fach, in dem die Dissertation ausgearbeitet ist.

§ 4. Die Fakultät ist nicht verpflichtet, im laufenden Semester auf ein Promotionsgesuch einzutreten, das nicht mindestens sechs Wochen vor dem offiziellen Semesterschluß eingereicht wurde.

§ 5. Der Dekan holt über die Dissertation ein fachmännisches Gutachten ein und übermittelt dieses mit den übrigen Akten, sowie mit einem Antrag des begutachtenden Fakultätsmitgliedes über das gesamte Promotionsgesuch den stimmfähigen Mitgliedern der Fakultät zur Abstimmung über die Zulassung der Promotion.

Das mit der Begutachtung betraute Mitglied der Fakultät ist ermächtigt, von dem Bewerber die Belege einzufordern, die zur Kontrolle der in der Abhandlung angeführten Untersuchungen dienen (z. B. chemische oder mikroskopische Präparate, Herbarbelege, statistisches Material etc.).

§ 6. Wenn die Zirkulation der sämtlichen Akten bei den Fakultätsmitgliedern beendet ist, trifft der Dekan, sofern keine Einwendung gegen den Vorschlag des antragstellenden Fakultätsmitgliedes erfolgt ist, die entsprechenden Anordnungen.

Erfolgt eine Einwendung, so sind die sämtlichen Akten vor der entscheidenden Sitzung nochmals dem antragstellenden Fakultätsmitgliede zur Einsichtnahme zu unterbreiten, und die Fakultät entscheidet alsdann, wenn mehr als ein Antrag vorliegt, durch einfaches Stimmenmehr über die Anträge.

## II. Prüfung.

§ 7. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche Prüfung im Hauptfache (Klausurarbeit) (§ 3) und eine mündliche Prüfung im Hauptfache und in den Nebenfächern.

§ 8. Die Aufgaben für die schriftliche Klausurarbeit werden von dem antragstellenden Fakultätsmitgliede gestellt. Die Arbeit wird unter seiner Aufsicht ausgeführt, von ihm zensiert und vor der mündlichen Prüfung dem Dekan zugestellt, der sie den Akten einverleibt.

§ 9. Zur mündlichen Prüfung werden durch den Dekan die sämtlichen stimmfähigen Mitglieder der Fakultät eingeladen.

Die Prüfung kann in allen Fächern zugleich oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden.

Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Die Dauer der Prüfung beträgt in den Nebenfächern  $\frac{1}{2}$  Stunde, im Hauptfache  $\frac{1}{2}$ —1 Stunde.

§ 10. Wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird, erstreckt sie sich auf das Hauptfach und drei Nebenfächer, von denen die zwei in nachstehender Übersicht angegebenen Fächer obligatorisch sind, während die Wahl des dritten (Freifach) dem Kandidaten freigestellt wird:

### *1. Hauptfach:*

Mathematik  
Astronomie  
Physik (inklusive Mechanik)  
Chemie  
Chemie (physikalische Richtung)  
Geologie (inklusive Petrographie)  
Paläontologie  
  
Physische Geographie (inklusive Länderkunde)  
Länderkunde (inklusive Ethnologie)  
Mineralogie (inklusive Petrographie)  
Allgemeine Botanik (inklusive Pflanzenphysiologie)  
Systematische Botanik (inklusive Pflanzengeographie)  
  
Zoologie  
Vergleichende Anatomie  
Anthropologie

### *2. Obligatorische Nebenfächer:*

Physik und Astronomie  
Mathematik und Physik  
Mathematik und Astronomie  
Experimentalphysik und Mineralogie  
Physik und Mathematik  
Paläontologie und Mineralogie  
Vergleichende Anatomie (inklusive Zoologie) und Geologie  
  
Geologie und Physik  
  
Physische Geographie und Geologie  
  
Geologie und Chemie  
Systematische Botanik (inklusive Pflanzengeographie) und Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie)  
Allgemeine Botanik (inklusive Pflanzenphysiologie) und Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie)  
Vergleichende Anatomie und Botanik  
Anatomie des Menschen und Zoologie  
Anatomie des Menschen und vergleichende Anatomie

Außerdem werden akademische Studienausweise wenigstens über ein weiteres naturwissenschaftliches Fach der obigen Aufstellung verlangt, das nicht mit dem freigewählten Nebenfach zusammenfallen darf.

Das Freifach kann aus allen Fächern, über welche Studienausweise verlangt werden, außerdem noch aus denjenigen Examenfächern der medizinischen und veterinär-medizinischen Fakultät, sowie der philosophischen Fakultät I gewählt werden, die dem Hauptfache des Kandidaten nahestehen.

Auf Gesuch des Kandidaten kann durch Fakultätsbeschuß ein großes Spezialgebiet des Hauptfaches als Freifach zugestanden werden.

Die Fakultät behält sich vor, in besonderen Fällen eine andere Gruppierung der Nebenfächer vorzunehmen.

§ 11. Wenn die Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird, erstreckt sie sich auf das Hauptfach und vier Nebenfächer, nämlich :

*1. Hauptfach:*

Mathematik	Physik, Astronomie, Chemie, Elemente der höheren Mathematik
Astronomie	Physik, Mathematik, Chemie, Elemente der höheren Mathematik
Physik (inklusive Mechanik)	Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie
Chemie (inklusive Stereochemie)	Physik, Mineralogie, Chemie (propädeutische Prüfung), Differential- und Integralrechnung
Geologie (inklusive Petrographie)	Paläontologie, Geographie, Mineralogie, Chemie oder Physik
Paläontologie	Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), Geologie, Botanik, Länderkunde
Mineralogie (inklusive Petrographie)	Geologie, Chemie, Physik, Mathematik
Physische Geographie (inklusive Länderkunde)	Geologie, mathematische Geographie, Physik, Mathematik
Länderkunde (inklusive Ethnologie)	Physische Geographie, Geologie, Anthropologie, Botanik oder Zoologie
Allgemeine Botanik (inklusive Pflanzenphysiologie)	Systematische Botanik (inklusive Pflanzengeographie), Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), Chemie, Geologie oder Physik
Systematische Botanik (inklusive Pflanzengeographie)	Allgemeine Botanik (inklusive Pflanzenphysiologie), Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), Länderkunde oder physische Geographie, Geologie
Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie)	Paläontologie, Botanik, Chemie, Geologie oder Länderkunde
Vergleichende Anatomie	Zoologie und Ausweise über die bestandenen beiden medizinisch-propädeutischen Prüfungen
Anthropologie	Anatomie des Menschen, vergleichende Anatomie, Zoologie, Länderkunde (inklusive Ethnologie)

Zur ersten Prüfung in Abteilungen werden nur solche Kandidaten zugelassen, die den in § 2, Alinea 2 verlangten amtlichen Ausweis über mindestens zwei bereits als reguläre Studierende an der Universität Zürich verbrachte Semester beibringen.

§ 12. Immature Ausländer, die auf Grund genügender Ausweise an der Universität Zürich immatrikuliert wurden, und die sich an der philosophischen Fakultät II zur Promotion melden, haben

außer den Examina, die für die Prüfung in allen Fächern zugleich und für diejenige in Abteilungen vorgeschrieben sind, noch eine Prüfung in einem weiten naturwissenschaftlichen Fach zu bestehen. Dieses darf nicht mit dem Freifach zusammenfallen und richtet sich nach dem Hauptfach wie folgt:

<i>Hauptfach :</i>	<i>Ergänzungsprüfung in :</i>
Mathematik	Ausweise über Arbeiten im physikalischen Laboratorium
Astronomie	Astrophysik
Physik	Mechanik
Chemie	Geologie oder Botanik
Geologie (inklusive Petrographie)	Botanik oder Zoologie
Paläontologie	Anthropologie
Mineralogie (inklusive Petrographie)	Länderkunde
Physische Geographie (inklusive Länderkunde)	Botanik oder Zoologie
Länderkunde (inklusive Ethnologie)	Zoologie oder Botanik
Allgemeine Botanik (inklusive Pflanzenphysiologie)	Geologie oder Physik
Systematische Botanik (inklusive Pflanzengeographie)	Physische Geographie oder Länderkunde
Zoologie	<i>Bei gleichzeitiger Ablegung der Prüfungen in Abteilungen</i>
Vergleichende Anatomie	Paläontologie
Anthropologie	Anthropologie (Gelten die allgemeinen Bestimmungen)
	Zoologie
	Paläontologie

§ 13. Die Prüfung in Abteilungen kann in einzelnen Fächern oder in Fächergruppen abgelegt werden; doch hat die Prüfung in den Nebenfächern stets derjenigen im Hauptfach (Schlußprüfung) vorauszugehen. Die Prüfung in den drei letztgenannten Nebenfächern muß innerhalb zweier Jahren abgeschlossen sein.

Im erstgenannten Nebenfach wird zuletzt, vor oder gleichzeitig mit dem Hauptfach geprüft. Die Reihenfolge der übrigen ist freigestellt.

§ 14. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Bruchzahlen sind zulässig.

§ 15. Wird die Prüfung in Abteilungen abgelegt, so wird nach jeder Prüfung dem Kandidaten das Resultat, nicht aber die Note, durch den Dekan mitgeteilt. Eine Einzelprüfung gilt als bestanden, wenn die Note  $4\frac{1}{2}$  erreicht ist.

§ 16. Bei abteilungsweiser Prüfung ist vor der Schlußprüfung zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Dissertation zu begutachten und diese alsdann bei den stimmberechtigten Fakultätsmitgliedern in Zirkulation zu setzen (§ 5).

§ 17. Ist die Dissertation angenommen, so werden die noch fälligen Prüfungen vorgenommen.

§ 18. Nach Schluß der Prüfungen und nach Anhörung des Berichtes des Referenten und der Examinatoren nimmt die Fakultät die endgültige Abstimmung über die Promotion des Bewerbers vor. Für die Gesamtprüfung muß die Durchschnittsnote mindestens  $4\frac{1}{2}$  betragen. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel. Die Promotion erfolgt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmfähigen Mitglieder der Fakultät sich für dieselbe entscheiden.

§ 19. Gänzlicher Erlaß der schriftlichen und mündlichen Prüfung kann nur auf eingereichtes Gesuch durch Fakultätsbeschuß gestattet werden:

1. denjenigen Kandidaten, die an der philosophischen Fakultät II die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern bestanden haben;
2. den Medizinern, die das eidgenössische Staatsexamen bestanden haben.

§ 20. Ein teilweiser Erlaß der Prüfung kann auf eingereichtes Gesuch durch Fakultätsbeschuß den in § 19 sub 1 und 2 genannten Kandidaten gestattet werden, die in ihren Examina nicht in sämtlichen durch die Promotionsordnung vorgesehenen Fächern geprüft worden sind, ferner solchen Kandidaten, die durch ihre wissenschaftliche Betätigung oder durch ihre Stellung als Lehrer an Mittel- oder Hochschulen der Schweiz wissenschaftlich vorteilhaft ausgewiesen sind.

Den Diplomierten der Abteilungen für Fachlehrer in Mathematik und Physik und in Naturwissenschaften (VIII. und IX. Abteilung) der Eidgenössischen Technischen Hochschule wird die schriftliche und die mündliche Prüfung auf das Hauptfach beschränkt.

§ 21. Die Promotion in absentia ist ausgeschlossen.

§ 22. An der Sitzung, in der die Abstimmung vorgenommen wird (§ 18), müssen zwei Drittel der stimmfähigen Fakultätsmitglieder anwesend sein. Das Resultat der Abstimmung wird durch den Dekan dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 23. Weist die Fakultät den Kandidaten infolge des Ausganges der Prüfung ab, so kann sie ihm eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er sich von neuem zur Prüfung melden kann. Eine Wiederholung der Gesamtprüfung im gleichen Semester ist unstatthaft.

§ 24. Nach zweimaliger Abweisung eines Kandidaten ist eine weitere Anmeldung ausgeschlossen.

### III. Dissertation.

§ 25. Auf dem Titelblatt ist die Dissertation als solche zu bezeichnen, die zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde an der Universität Zürich eingereicht wurde. Desgleichen ist der Name des oder der Referenten zu nennen, welche die Arbeit zur Annahme empfohlen haben.

Der Dissertation muß ein kurzgefaßter Lebenslauf beigedruckt sein.

Vor dem definitiven Druck der Dissertation sind dem Referenten die Korrekturbogen und dem Dekan Probeabzüge des Titelblattes und des Lebenslaufes zur Kontrolle einzusenden. Falls letztere den Bestimmungen der Promotionsordnung entsprechen und die Zustimmungserklärung des Referenten zur Drucklegung vorliegt, erteilt der Dekan das Imprimatur.

Nachträgliche den Inhalt der Dissertation betreffende Textänderungen, Ergänzungen oder Streichungen sind nur mit Zustimmung des Dekans und des oder der Referenten gestattet.

§ 26. Die Promotion wird erst rechtskräftig, nachdem der Kandidat 180 Exemplare der als Inauguraldissertation gedruckten Abhandlung der Kanzlei der Universität zuhanden des Dekanates abgegeben hat.

Von den eingereichten Exemplaren erhalten in der Regel der Dekan und die jeweiligen Fachvertreter je zwei Exemplare, die übrigen Fakultätsmitglieder, der Rektor und die Mitglieder des Erziehungsrates je ein Exemplar; ein Exemplar fällt dem Archiv der Sektion, eines dem Archiv des Senates und mindestens 80 Exemplare fallen der Kantonsbibliothek zu. Die übrigen bleiben zur Disposition der Fakultät.

§ 27. Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden hat, wird die ganze Promotion hinfällig. Auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten kann die Fakultät eine Verlängerung der Frist bewilligen, die aber ein weiteres Jahr nicht übersteigen soll.

§ 28. Die Bekanntmachung der Promotion erfolgt durch den Dekan im amtlichen Schulblatt nach Eingang der Pflichtexemplare. Das Diplom trägt das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare.

#### IV. Diplome.

§ 29. Nach Erfüllung aller reglementarischen Bestimmungen durch den Doktoranden verfaßt der Dekan das Diplom gemäß Beschuß der Fakultät und läßt davon 25 Exemplare drucken. Ein Exemplar, das Originaldiplom, wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Universität und dem der Fakultät versehen, und dem Promovierten zugestellt. Von den übrigen Abzügen erhält jedes Mitglied der Fakultät ein Exemplar, eines wird im Archiv der Fakultät, eines im Archiv des Senates aufbewahrt und eines am schwarzen Brett bekanntgegeben.

Das Diplom wird nur in deutscher Sprache abgefaßt.

Besondere Noten werden auf dem Diplom nicht ausgesetzt; dagegen behält sich die Fakultät vor, in Fällen von besonders tüchtigen Leistungen auszeichnende Prädikate auf dem Diplom anzubringen, die sich entweder auf die Dissertation oder auf die Prüfung oder auf beide zusammen beziehen können.

Die Fakultät übernimmt keine Garantie für Anerkennung des von Ausländern erworbenen Doktordiploms durch die ausländischen

Staatsbehörden in allen Fällen, wo die Grundlage für die Erwerbung des Diploms den landesüblichen Promotionsbedingungen nicht entspricht.

§ 30. Die Gesamtgebühren für die Promotion ohne Erlaß oder Reduktion der Prüfung betragen Fr. 380. Für Kandidaten, denen ein Erlaß oder eine Reduktion der Prüfungen gewährt ist, tritt eine Rückvergütung der Gebühren nach Maßgabe der erlassenen Fächer ein. Die in solchen Fällen zu entrichtenden Gebühren betragen jedoch im Minimum Fr. 230.

Die betreffende Summe ist, wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird, von dem Bewerber vor oder gleichzeitig mit der Eingabe der Akten der Universitätskanzlei einzuhändigen.

Wird die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt, so sind von dem Kandidaten bei der Anmeldung für das erste Prüfungsfach Fr. 50 (Fr. 40 Promotions- und Fr. 10 Prüfungsgebühren), für jede weitere Prüfung jeweilen vor der Prüfung Fr. 10 als Prüfungsgebühren der Universitätskanzlei zu entrichten, der Rest bei der Anmeldung zur Schlußprüfung.

Für jede Wiederholung einer Einzelprüfung ist eine Gebühr von Fr. 10 zu bezahlen.

§ 31. Wird die Dissertation des Kandidaten als unzureichend zurückgewiesen, so bleiben von den Promotionsgebühren Fr. 100 verfallen. Wurde die Dissertation angenommen, hat aber der Kandidat die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so bleiben von der einbezahlten Summe Fr. 200 verfallen; der Rest wird zurückbezahlt. Hat jedoch der Kandidat nach Annahme der Dissertation und Absolvierung der schriftlichen Prüfung das mündliche Schlußexamen nicht bestanden, so bleibt die ganze Summe verfallen; dagegen ist für eine eventuelle Wiederholung der Prüfung nur eine Gebühr von Fr. 50 an die Fakultätskasse zu bezahlen.

§ 32.. Der Doktorand hat die Druckkosten seiner Dissertation und des Diploms zu bestreiten. Auf seinen Wunsch kann außer den vorgeschriebenen 25 Diplomexemplaren eine beliebige weitere Anzahl von Abzügen auf seine Kosten angefertigt werden.

Die Kosten des Diploms sind der Kanzlei der Universität vor der Drucklegung zu entrichten.

#### B. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 33. Der Fakultät steht die Befugnis zu (§ 1, Ziffer 2), für anerkannte Verdienste um die Wissenschaft die Doktorwürde ehrenhalber, ohne vorangegangene Bewerbung, unentgeltlich zu erteilen.

§ 34. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muß von einem stimmfähigen Mitgliede der Fakultät schriftlich bei dem Dekane gestellt und begründet werden.

§ 35. Der Dekan setzt die stimmfähigen Mitglieder der Fakultät von dem Antrage in Kenntnis und ladet sie zu einer Sitzung ein, in der über die Promotion entschieden werden soll. Für diese Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmfähigen Fakultätsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich hierbei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen.

§ 36. Über die Abfassung des Diploms entscheidet die Fakultät. Die Bekanntmachung erfolgt ebenfalls im amtlichen Schulblatt. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

§ 37. Diese Promotionsordnung ersetzt die Promotionsordnung vom 29. Oktober 1909 und tritt auf Beginn des Sommersemesters 1915 in Kraft.

#### 4. Lehrerschaft aller Stufen.

##### 6. Auszug aus dem Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Zürich. (Vom 20. April 1915.)

*Sekundar- und Fachlehrerprüfungen, Abänderung des Reglements.* Die Experten der Patentprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe machen neuerdings die Anregung, es möchte § 23 des Reglements betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 5. April 1913 in nochmalige Erwägung gezogen werden, worin bestimmt ist, daß das Fachlehrerpatent nur dann zu erteilen sei, wenn der Bewerber in den Spezialfächern durchschnittlich die Note 5 erhalten hat. Die Fachexperten sprechen sich dahin aus, daß die Forderung zu hoch gespannt sei und namentlich bei Nachprüfungen bei konstatiertem Fleiß der Kandidaten bisher dazu verleite, bessere Noten zu erteilen, als wie sie tatsächlich bei der Prüfung zutage getreten sind.

Dieser Anregung ist entgegenzuhalten, daß mit der bisherigen Bestimmung verhütet werden wollte, daß zu viele mittelmäßige Kandidatinnen sich dem Fachlehrerstudium zuwenden; anderseits sollte der Wert des Ausweises durch diese Prüfungsforderung gehoben werden. Eine Revision des Reglements wegen dieser einzigen Bestimmung einzuleiten, dürfte sich allerdings kaum rechtfertigen. Dagegen läßt sich erwägen, ob nicht eine Milderung der Bestimmung auf dem Wege des Beschlusses des Erziehungsrates erzielt werden kann.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Bestimmung in § 23 des Reglements betreffend die Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 5. April 1913 wird versuchsweise dahin abgeändert, daß ein Fachlehrerpatent schon dann ausgestellt wird, wenn in den Spezialfächern mindestens die Note  $4\frac{1}{2}$  erreicht wird.

II. Mitteilung an die Dekanate der philosophischen Fakultät I und II und im besondern an die Experten der Sprachfächer, Professoren A. Bachmann und Frey, Bovet, Gauchat und Vetter.

---

**7. Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Zürich. (Vom 16. Februar 1915.)**

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Die philosophische Fakultät II erteilt mit Genehmigung der Erziehungsdirektion Diplome als Ausweis für die wissenschaftliche und praktische Befähigung zum Lehramt in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auf der Stufe der zürcherischen Mittelschulen (Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule, Technikum, Seminar).

§ 2. Die Diplome werden ausgestellt auf Grund von Prüfungen, in denen der Ausweis über die Befähigung zur Lehrtätigkeit in einzelnen Fächern und über allgemeine wissenschaftliche Hochschulbildung zu leisten ist (Haupt- und Nebenfächer).

§ 3. Die Diplomprüfung zerfällt in eine wissenschaftliche und eine methodisch-pädagogische Prüfung.

§ 4. Die wissenschaftliche Prüfung wird in nachfolgenden Fächergruppen vorgenommen, wobei jeweilen das erste Fach als Hauptfach gilt, in dem auf Grund besonders eingehender Prüfung Kenntnisse im vollen Umfang des jeweiligen Bestandes der betreffenden Disziplin auszuweisen sind:

- a) Mathematik, Astronomie, Physik (inklusive Mechanik), Darstellende Geometrie (mit Übungen), Elementarmathematik.
- b) Physik (inklusive Mechanik), Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie.
- c) Chemie, Physik, Geologie, Mineralogie, Differential- und Integralrechnung oder Botanik.
- d) Mineralogie (inklusive Petrographie), Geologie, Chemie, Physik, Mathematik.
- e) Geologie (inklusive Petrographie), Geographie, Paläontologie, Mineralogie, Chemie oder Physik.
- f) Geographie:
  - 1. Mathematisch-physikalische Richtung. Nebenfächer: Geologie, Mineralogie, Physik, Astronomie, Mathematik.
  - 2. Biologisch-anthropologische Richtung. Nebenfächer: Geologie, Wirtschaftsgeographie, Botanik, Anthropologie, Zoologie.
- g) Botanik, Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie) oder Anatomie und Physiologie des Menschen, Geographie, Chemie, Geologie oder Physik.

- h) Vergleichende Anatomie (inklusive Zoologie), Anatomie, Physiologie, Histologie, Embryologie, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie (Fächer der medizinisch-propädeutischen Prüfungen).
- i) Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), Botanik, Geologie und Mineralogie oder Anatomie und Physiologie des Menschen, Chemie.

§ 5. Die wissenschaftliche Prüfung kann in allen Fächern zugleich oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden. Im erstgenannten Nebenfach wird zuletzt, vor oder gleichzeitig mit dem Hauptfache geprüft. Die Reihenfolge der übrigen Fächer ist freigestellt.

Die Prüfungskommission (§ 8) kann auf Wunsch des Kandidaten die Zahl der Prüfungsfächer (sowohl der Haupt- wie Nebenfächer) erweitern.

§ 6. Außer den Prüfungsausweisen in obgenannten Fächergruppen werden Studienausweise über ein weiteres der genannten Fächer verlangt, dessen Wahl dem Kandidaten freisteht.

§ 7. Die pädagogisch-methodische Prüfung besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Die theoretische Prüfung umfaßt die allgemeine Didaktik. Die praktische Prüfung besteht aus je einer Probelektion auf der Unter- und der Oberstufe einer zürcherischen Mittelschule in zwei verschiedenen Unterrichtsgebieten. Eine der Probelektionen muß dem Hauptfach angehören; für die andere steht dem Kandidaten die Wahl des Fachgebietes frei.

Die Zulassung zur pädagogisch-methodischen Prüfung erfolgt nach Abschluß der wissenschaftlichen Prüfung. Mit der Anmeldung ist der Ausweis über den Besuch der methodologischen Übungen während mindestens zwei Semestern beizubringen.

## II. Prüfungskommission.

§ 8. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan als Präsidenten, dem Fakultätsaktuar und den examinierenden Professoren der Fakultät unter Zuzug des mit der pädagogisch-methodischen Ausbildung des Kandidaten betrauten Dozenten.

Die Prüfungen werden nach Anweisung des Dekans von den Fachvertretern vorgenommen; die Resultate werden vom Aktuar protokolliert.

§ 9. Die Examinatoren beziehen für jede Prüfung, sowie für die Leitung der Klausurarbeit eine Prüfungsgebühr von Fr. 6; der Präsident der Prüfungskommission erhält für jede Prüfung eine Prüfungsgebühr von Fr. 3. Das Mitglied der Prüfungskommission, das die Diplomarbeit zu begutachten hat, bezieht hiefür außerdem ein Honorar von Fr. 10.

Die Prüfungshonorare werden nach Eingang eines Berichtes des Dekans über das Resultat der Prüfung von der Erziehungsdirektion zur Zahlung angewiesen.

### **III. Bedingungen der Zulassung und Anmeldung zur Prüfung.**

§ 10. Zu den Diplomprüfungen werden immatrikulierte Studenten zugelassen, die mindestens zwei Semester an der Universität Zürich studiert haben. Zur Zulassung zur Schlußprüfung ist der Ausweis über ein mindestens dreijähriges akademisches Studium erforderlich, wovon mindestens zwei Semester an hiesiger Universität absolviert worden sein müssen.

§ 11. Anmeldungen zu den Prüfungen sind an den Dekan der Fakultät zu richten unter Angabe der Fächer, in denen die Prüfung vorgenommen werden soll, sowie des Hauptfaches, und unter Beilage von Ausweisen über bereits absolvierte Studien, beziehungsweise Examen, und über die Einbezahlung der Gebühren (§ 12).

Anmeldungen zu den Schlußprüfungen, die später als sechs Wochen vor Semesterschluß eingehen, können im betreffenden Semester in der Regel nicht mehr erledigt werden.

Wer die Gesamtprüfung auf einmal zu bestehen wünscht, ebenso wer sich zur Schlußprüfung meldet, hat der Anmeldung außerdem beizulegen: Ein curriculum vitae, Zeugnisse oder Ausweise über bisherige Studien und die Diplomarbeit.

§ 12. Die Prüfungsgebühren betragen Fr. 20 für das Hauptfach, für jedes andere Fr. 10, für das Diplom Fr. 10. Sie sind der Kasse der Universität jeweilen vor der Prüfung gegen Quittung zu entrichten. Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Prüfungskommission gänzlichen oder teilweisen Erlaß der Gebühren gewähren.

### **IV. Die Prüfung.**

§ 13. Die mündliche Prüfung im Hauptfach soll zirka eine Stunde, in den übrigen Fächern eine halbe Stunde dauern.

In der allgemeinen Didaktik erfolgt die Prüfung im Anschluß an die Probelektionen (§ 7).

§ 14. Aus dem Stoffgebiete des Hauptfaches ist eine Diplomarbeit einzureichen, durch die der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten nachzuweisen hat. Sollten über die Zuverlässigkeit der in der Diplomarbeit gemachten Angaben Zweifel entstehen, so ist von der Kommission eine Untersuchung einzuleiten, von deren Resultat es abhängt, ob der Kandidat zu den Prüfungen respektive zur Schlußprüfung zuzulassen ist oder nicht.

§ 15. Im Hauptfach ist außer der mündlichen Prüfung eine schriftliche in Klausur abzulegen, für die eine Zeitdauer von zirka drei Stunden angesetzt ist.

### **V. Taxation der Prüfungsergebnisse.**

§ 16. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Die Erteilung halber Noten ist zulässig.

§ 17. Nach jeder Prüfung wird dem Kandidaten das Prüfungsresultat durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion schriftlich mitgeteilt. Um als Ausweis für folgende Prüfungen angenommen zu werden, muß das Prüfungsresultat von mindestens der Note  $4\frac{1}{2}$  erreicht sein. Die Frist zwischen zwei Prüfungen darf ein Jahr nicht überschreiten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anmeldung zu einer neuen Prüfung, so werden die bereits abgelegten Prüfungen annulliert, und der Kandidat wird von der Liste gestrichen. Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

§ 18. Bei der Schlußprüfung ist zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Diplomarbeit zu begutachten und durch eine Note zu taxieren. Beträgt diese weniger als  $4\frac{1}{2}$ , so ist der Kandidat für einmal abgewiesen und kann sich erst nach Jahresfrist wieder zur Schlußprüfung melden.

Ist die Diplomarbeit angenommen, so wird der Kandidat zu den noch fälligen Prüfungen zugelassen.

§ 19. Nachdem der Kandidat in allen Fächern die Prüfung abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission (§ 8) auf Grund sämtlicher abgegebenen Noten mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms. Der Dozent der allgemeinen Didaktik ist dabei stimmberechtigt. Die Verhandlungen hierüber werden in das Fakultätsprotokoll aufgenommen.

§ 20. Für jede Prüfung, sowie für die Klausurarbeit und die Diplomarbeit wird in das Diplom die vom Examinator erteilte Note eingesetzt.

Hervorragende Leistungen können im Diplom besonders hervorgehoben werden.

Das Diplom trägt die Unterschrift des Erziehungsdirektors und des Dekans. Die Formulierung des Diplominhaltes ist Sache der Prüfungskommission.

§ 21. Kandidaten, denen wegen ungenügender Leistungen das Diplom nicht erteilt werden konnte, können erst nach Jahresfrist sich wieder zur Prüfung melden. Die Prüfung ist dann vorzunehmen in den Fächern, in denen die Zensur  $4\frac{1}{2}$  nicht erreicht wurde.

§ 22. Prüfungserlaß kann durch Fakultätsbeschuß auf Ansuchen den Kandidaten gewährt werden, die an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der hiesigen Universität promoviert haben, und zwar in den Fächern, in denen sie bei Anlaß ihrer Promotionsprüfung mit Erfolg geprüft worden sind, ferner solchen Kandidaten, die durch ihre wissenschaftliche Betätigung oder durch ihre Stellung als Lehrer an Mittel- oder Hochschulen der Schweiz wissenschaftlich vorteilhaft ausgewiesen sind. Für die Nebenfächer des Hauptfaches Vergleichende Anatomie (§ 4, lit. h) werden die medizinisch-propädeutischen Prüfungsausweise verlangt.

§ 23. Vorstehendes Reglement tritt auf Beginn des Sommersemesters 1915 in Kraft, mit dem Vorbehalt, daß Kandidaten, die

sich bis dahin schon zur Prüfung gemeldet haben oder ihre Studien vor dem Sommersemester 1915 begonnen haben, auf Wunsch nach dem bisherigen Reglement geprüft werden können.

§ 24. Durch dieses Reglement wird das Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vom 16. Dezember 1911 aufgehoben.

---

## 5. Diverses.

### 8. Zentralbibliothek Zürich. (Öffentliche Stiftung). Bibliothekordnung. (Vom 11. Februar 1915.)

#### I. Bibliothekskommission.

§ 1. Die Bibliothekskommission setzt sich zusammen aus den Abgeordneten des Kantons und der Stadt Zürich, als der Stifter der Bibliothek, und den Abgeordneten von Vereinen oder andern juristischen Personen, die jährlich mindestens Fr. 2000 in bar oder Sammlungsgegenständen einwerfen. Ihren Sitzungen wohnen der Direktor der Bibliothek und sein Stellvertreter bei.

Die nicht von den Stiftern gewählten Mitglieder haben beratende Stimme.

§ 2. Die Bibliothekskommission wählt für eine Amts dauer von drei Jahren einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Aktuar ist der Direktor, Protokollführer sein Stellvertreter.

§ 3. Für die Einberufung und für Abstimmungen der Bibliothekskommission und ihrer Organe gelten die Bestimmungen des zürcherischen Gemeindegesetzes.

Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4. Die Bibliothekskommission hat die Oberleitung der Bibliothek.

Sie vertritt diese gegenüber den Stiftern und nach außen, soweit dies nicht dem Direktor zufällt.

Sie stellt die Grundsätze fest, nach denen die Bibliothek verwaltet werden soll, und entscheidet über deren Angelegenheiten gemäß den Bestimmungen des Stiftungsvertrages, der Statuten und der Bibliothekordnung.

§ 5. Ihr steht vor allem zu

- a) die Beschußfassung über den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
- b) der Erlaß sämtlicher Verordnungen (Bibliothekordnung, Benutzungsordnungen, Amtsordnungen für die Beamten und festen Angestellten u. s. f.);
- c) die Festsetzung der Anstellungsverhältnisse der Beamten und festen Angestellten;

- d) die Wahl der Beamten und festen Angestellten, und zwar die des Direktors und seines Stellvertreters auf den Vorschlag des Ausschusses (§ 7), die der übrigen Beamten und festen Angestellten auf den Vorschlag der Bibliothekleitung;
- e) die Behandlung von Rekursen;
- f) die Übernahme neuer Aufgaben, sei es infolge Übertragung durch die Stifter, sei es aus eigenem Antrieb, aber unter Zustimmung der Stifter.

§ 6. Außerdem liegt ihr ob die Beschußfassung über

- a) Verteilung der Geschäfte unter den Direktor und die übrigen Bibliothekare (§ 10);
- b) Grundlagen der Katalogisierung und Aufstellung;
- c) Verteilung der einen Hälfte der Anschaffungskredite auf die Fakultäten der Universität (§ 24).
- d) Anschaffung einzelner Werke im einmaligen Betrage von mehr als Fr. 200 oder im jährlichen von mehr als Fr. 60, oder Ankauf ganzer Bibliotheken im Betrage von mehr als Fr. 1000;
- e) Veräußerung nur in einem Exemplar vorhandener Sammlungsgegenstände oder bedeutsamer Dubletten und Dublettenbestände;
- f) Versendung besonders wertvoller Sammlungsgegenstände nach auswärts;
- g) Vereinbarungen, die die Bibliothek in erheblichem Maße verpflichten;
- h) Herausgabe literarischer Publikationen (Neujahrsblatt oder ähnliche);
- i) Veranstaltung anderer Unternehmungen (Ausstellungen u. s. f.);
- k) Angliederung neuer Sammlungsgebiete;
- l) Maßregeln, die das Verhältnis zu andern Bibliotheken des Kantons oder der Stadt Zürich und die Ausgestaltung des Kata-loges der Zentralbibliothek zum zentralen Katalog für Zürich betreffen, soweit solche Maßregeln nicht in die Befugnis der Bibliothekleitung fallen;
- m) größere Dienstreisen der Bibliothekbeamten;
- n) Ansetzung des ordentlichen Urlaubs des Direktors und Bewilligung außerordentlicher Urlaubsgesuche der sämtlichen Beamten und festen Angestellten;
- o) Vermietung von Räumen der Zentralbibliothek an Anstalten ähnlichen Charakters;
- p) bauliche Veränderungen.

§ 7. Die Bibliothekskommission bestellt

- a) zur Erledigung kleinerer oder besonders dringlicher, sowie zur Vorberatung wichtiger Geschäfte einen Ausschuß, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern besteht und dessen Sitzungen der Direktor und sein Stellvertreter mit beratender Stimme beiwohnen;

- b) zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens eine Rechnungskommission von drei Mitgliedern;
- c) zur Behandlung besonderer Geschäfte nach Bedarf weitere Subkommissionen.

## II. Personal.

§ 8. Das Personal besteht

- a) aus dem Direktor und der nötigen Zahl weiterer Bibliothekare; einer aus diesen wird als Stellvertreter des Direktors bestimmt;
- b) aus den Beamten und festen Angestellten des mittleren und des unteren Dienstes;
- c) aus dem nötigen Hilfspersonal.

§ 9. Dem Direktor steht die administrative und wissenschaftliche Leitung der Bibliothek zu.

Innerhalb der Bestimmungen von § 10, Ainea 2 und 3, nehmen auch die übrigen Bibliothekare an der Leitung teil.

§ 10. Der Direktor vertritt innerhalb seiner Befugnisse die Bibliothek nach außen und gegenüber der Bibliothekskommission und deren Organen.

Er teilt sich mit den übrigen Bibliothekaren in die bibliothekarische Arbeit nach einem von der Bibliothekskommission in den Grundzügen zu genehmigenden Geschäftsverteilungsplan.

Er bespricht mit ihnen, soweit es sich nicht um persönliche Angelegenheiten handelt, alle wichtigeren Geschäfte, zumal die Anschaffungen und die Anträge an die Oberbehörden, in Konferenzen, zu denen nach Bedarf auch mittlere Beamte zugezogen werden können. Über die Verhandlungen ist ein summarisches Protokoll zu führen.

§ 11. Der Bibliothekleitung liegen insbesondere ob

- a) die Erhaltung, Vermehrung und Verwaltung der Sammlungen innerhalb der Bestimmungen der Bibliothekordnung;
- b) die Anlage und Weiterführung der nötigen Inventare, Kataloge und Register;
- c) die Regelung der Benutzung in den Schranken der Benutzungsordnungen;
- d) der Tauschverkehr der Universität, der Kantonsschule und publizierender Vereinigungen;
- e) der Verkehr mit den übrigen Bibliotheken des Kantons und der Stadt Zürich, und die Fürsorge für den Ausbau des Kataloges (§ 6, l);
- f) die Führung des Rechnungswesens mit Ausnahme der Verwaltung der Fonds (§ 14);
- g) die Vorbereitung der Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Bibliothekskommission, des Ausschusses und der übrigen Subkommissionen;
- h) die Aufstellung von Vorschlägen für die Wahl des gesamten festangestellten Personals mit Ausnahme des Direktors und seines Stellvertreters;

- i) die Einstellung von Hilfskräften innerhalb der bewilligten Kredite;
- k) die Verwendung und Überwachung des gesamten Personals;
- l) die Aufsicht über das Bibliothekgebäude (§ 28);
- m) die Durchführung von Aufgaben irgendwelcher Art, die der Bibliothekleitung von der Bibliothekskommission oder deren Organen übertragen werden.

§ 12. Im übrigen sind für das Personal die Amtsordnungen maßgebend.

### **III. Finanz- und Rechnungswesen.**

§ 13. Die Aufsicht über das Rechnungswesen steht in erster Linie der Rechnungskommission zu. Sie überwacht die Rechnungs-führung der Bibliothekleitung, stellt der Bibliothekskommission Bericht und Antrag über die Kapital- und die Korrentrechnung und entscheidet über Neuanlagen.

§ 14. Die Verwaltung der Fonds der Stiftung (Stammgutfonds, Fonds des Reservekapitals und weitere Fonds) wird von der kantonalen Finanzdirektion besorgt.

Die Zinse des Stammkapitals sind ohne weiteres der Bibliothekleitung zur Verfügung zu stellen, die Zinse anderer Fonds, sowie Kapitalauszahlungen auf Weisung des Präsidenten der Rechnungskommission.

§ 15. Eingänge für die Fonds werden von der Bibliothekleitung der Fondsverwaltung überwiesen, unter Anzeige an den Präsidenten der Rechnungskommission.

§ 16. Erlöse aus Dublettenverkäufen sind, unter Berücksichtigung von § 5, Alinea 3, der Statuten, dem Fonds des Reservekapitals zuzuweisen.

§ 17. Die Korrentrechnung wird von der Bibliothekleitung geführt. Sie ist jeweilen auf 31. Dezember abzuschließen.

Die Prüfung auf ihre zahlenmäßige Richtigkeit erfolgt durch die kantonale Finanzdirektion.

§ 18. Die Jahresrechnung wird der Bibliothekskommission in dreifacher Ausfertigung vorgelegt und geht nach ihrer Abnahme an den Regierungsrat und den Stadtrat.

§ 19. Für jedes Jahr, sowie für jede Amtsdauer stellt der Ausschuß zuhanden der Bibliothekskommission einen von der Rechnungskommission zu begutachtenden Voranschlag auf.

### **IV. Anschaffungen.**

§ 20. Für die Anschaffungen ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzugehen :

Es sind vorzugsweise größere Werke anzuschaffen, deren Ankauf für den einzelnen zu teuer ist und die für ihr Gebiet von Bedeutung sind.

Es ist hiebei Rücksicht zu nehmen auf die Bestände anderer hiesigen Bibliotheken, unter Umständen auch anderer schweizerischen Bibliotheken.

Turicensia sollen vollständig, Helvetica in nötig erscheinendem Umfang gesammelt werden.

§ 21. Die Anschaffungen stehen, soweit sie nicht in die Befugnis der Bibliothekskommission fallen (§ 6, d), der Bibliothekleitung zu.

§ 22. Von den Anschaffungskrediten steht die eine Hälfte zur unmittelbaren Verfügung der Bibliothekorgane. Für die andere Hälfte werden von den Fakultäten der Universität Vorschläge eingeholt.

§ 23. Die Anschaffungen aus der ersten Kredithälfte werden von der Bibliothekleitung entweder aus Auftrag der Bibliothekskommission oder auf Grund der im allgemeinen Desiderienbuch oder sonstwie gemachten Vorschläge oder aus eigenem Ermessen vorgenommen.

Für die Lehrkörper der höheren Mittelschulen des Kantons und der Stadt, soweit die Zentralbibliothek für deren Bedürfnisse aufzukommen hat, werden besondere Desiderienbücher geführt, die ihnen mindestens zweimal jährlich zugehen sollen.

§ 24. Über die Verteilung der andern Kredithälfte auf die Fakultäten faßt die Bibliothekskommission alle drei Jahre vor der Behandlung des Voranschlages Beschuß auf Grund eines Antrages des Senats der Universität.

Die Anschaffungen erfolgen auf Grund von besondern Fakultätsdesiderienbüchern, die den Fakultäten mindestens zweimal jährlich zugehen sollen. Die Vorschläge werden von der Bibliothekleitung nach Möglichkeit ausgeführt.

§ 25. Rekurse gegen die Entscheidung der Bibliothekleitung über Anschaffungen gehen an die Bibliothekskommission.

§ 26. Werden der Bibliothek von Vereinen oder andern juristischen Personen oder von Privaten Subventionen zugewendet für Anschaffungen überhaupt oder aus besonderen Gebieten, so dürfen die normalen Anschaffungskredite deswegen nicht vermindert werden.

§ 27. Die Bibliothekleitung erstattet der Bibliothekskommission halbjährlich Bericht über den Stand der beiden Kredithälften, und zwar mit Rücksicht auf deren Verwendung einsteils für Neuerscheinungen, Fortsetzungen, Zeitschriften und Antiquaria, andernteils für die Hauptanschaffungsgebiete: 1. Allgemeines; 2. Theologie; 3. Staatswissenschaften; 4. Medizin; 5. Veterinärwissenschaft; 6. Philosophie und Pädagogik; 7. Sprachen und Literaturen; 8. Geschichte und Kunstgeschichte; 9. Geographie und Ethnographie; 10. Naturwissenschaften; 11. Helvetica; 12. Handschriften; 13. Graphische Blätter und ähnliche Gegenstände; 14. Münzen und Medaillen.

#### V. Erhaltung des Gebäudes und der Bestände.

§ 28. Der bauliche Zustand des Bibliothekgebäudes wird von der kantonalen Baudirektion regelmäßig kontrolliert. Diese führt die nötigen Arbeiten aus nach den Aufträgen der Bibliothekskommission und auf Rechnung der Stiftung.

**§ 29.** Über das Mobiliar ist ein besonderes Inventar zu führen, das alle drei Jahre zu revidieren ist.

**§ 30.** Die Bestände sind nach Anordnung der Bibliothekskommission periodischen Revisionen zu unterziehen, über deren Ergebnis jeweilen Bericht zu erstatten ist.

**§ 31.** Über die Maßnahmen gegen Feuersgefahr (inbegriffen Versicherung des Gebäudes und der Bestände) ist alle drei Jahre der Bibliothekskommission Bericht zu erstatten.

#### **VI. Übergangsbestimmung.**

**§ 32.** Die Bibliothekskommission setzt die Zeitpunkte fest, an denen die vorstehende Bibliothekordnung ganz oder teilweise in Kraft treten soll.

### **II. Kanton Bern.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

### **III. Kanton Luzern.**

#### **1. Primarschule.**

**1. Verordnung betreffend das Verbot der Abgabe von Schießwerkzeugen jeder Art, sowie von Munition und Pulver an Kinder im schulpflichtigen Alter. (Vom 4. November 1915.)**

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

nach Kenntnisnahme von einem Berichte des Erziehungsrates, woraus hervorgeht, daß in letzter Zeit wiederholt Schießereien unter der Schuljugend vorgekommen sind, die zum Teil schwere Verletzungen zur Folge hatten;

auf den Antrag des Militär- und Polizeidepartements,

beschließt:

1. Der Verkauf von Schießwerkzeugen jeder Art, sowie von Munition und Pulver (rein oder verarbeitet in Form von Fröschen, Petarden etc.) an Kinder im schulpflichtigen Alter ist unter Strafe verboten.

In gleicher Weise wie der Verkäufer sind solche Personen strafbar, welche überhaupt Schießwerkzeuge, Munition und Pulver an schulpflichtige Kinder abgeben oder vermitteln.

2. Dieser Beschuß ist in die Sammlung der Beschlüsse aufzunehmen, durch das Kantonsblatt bekannt zu machen und den Statthalterämtern, dem Erziehungsdepartement und dem Militär- und Polizeidepartement mitzuteilen.